

German translation of the English version of the agreed form Articles of Association which will be adopted on or around 22 March 2018 – In case of discrepancies, the English version will be prevailing.

B&S Group

Aktiengesellschaft

Sitz: 18 place Bleech, 7610 Larochette, Luxemburg

I NAME - SITZ – ZWECK DER GESELLSCHAFT - DAUER

Art.1. Name.

Der Name der Gesellschaft ist „B&S Group“ (die **Gesellschaft**). Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, insbesondere dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das **Gesetz**), und der vorliegenden Satzung (die **Satzung**) geregelt wird.

Art.2. Sitz.

2.1 Als eingetragener Sitz der Gesellschaft wird Larochette, Großherzogtum Luxemburg, bestimmt. Er kann durch Beschluss des Vorstands (gemäß der nachstehenden Definition), der zur entsprechenden Änderung der Satzung bevollmächtigt ist, an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.

2.2 Durch Beschluss des Vorstands können Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder sonstige Niederlassungen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland gegründet werden. Sollte der Vorstand entscheiden, dass außergewöhnliche politische oder militärische Entwicklungen oder Ereignisse eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen und dass diese Entwicklungen oder Ereignisse die normalen Tätigkeiten der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die ungehinderte Kommunikation zwischen dieser Niederlassung und Personen im Ausland stören, kann der eingetragene Sitz bis zum vollständigen Ende dieser Umstände vorübergehend ins Ausland verlegt werden. Solche vorübergehenden Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres eingetragenen Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Art.3. Zweck der Gesellschaft.

3.1 Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb von Beteiligungen in Luxemburg oder im Ausland an Gesellschaften oder Unternehmen mit beliebiger Rechtsform gleich welcher Art sowie die Verwaltung dieser Beteiligungen. Die Gesellschaft kann insbesondere durch Zeichnung, Kauf, Tausch oder in sonstiger Weise Aktien, Anteile und andere Kapitalbeteiligungen, Schuldverschreibungen, Schuldtitel, Einlagenzertifikate und sonstige schuldrechtliche Wertpapiere und im allgemeineren Sinne alle Wertpapiere und Finanzinstrumente erwerben, die von einem öffentlichen oder privaten Unternehmen ausgegeben wurden. Sie kann sich an der Bildung, Entwicklung, Leitung und Kontrolle von Gesellschaften oder Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann des Weiteren in Erwerb und Management eines Portfolios

von Patenten und/oder sonstigen geistigen Schutzrechten gleich welcher Art oder Herkunft investieren.

- 3.2 Die Gesellschaft kann Gelder in jeder Form aufbringen. Sie kann Anleihen, Schuldverschreibungen und jede Art von Eigen- oder Fremdkapitalinstrumente emittieren. Die Gesellschaft kann Mittel, darunter unter anderem die Erlöse von Mittelaufnahmen, an ihre Tochtergesellschaften (gemäß der nachstehenden Definition) und verbundenen Unternehmen und an andere Gesellschaften ausleihen. Die Gesellschaft kann darüber hinaus zu dem Zweck, ihre eigenen Verpflichtungen und die anderer Gesellschaften zu garantieren, sowie allgemein zu ihrem eigenen Nutzen und dem Nutzen anderer Gesellschaften oder Personen Garantien geben und ihr Vermögen teilweise oder vollständig verpfänden, übertragen, belasten oder in sonstiger Weise Sicherheiten dafür schaffen und stellen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, dass die Gesellschaft keine regulierten Aktivitäten des Finanzsektors betreiben darf, ohne die dafür (gegebenenfalls) erforderliche Zulassung eingeholt zu haben.
- 3.3 Die Gesellschaft kann sich beliebiger Methoden, rechtmäßiger Mittel und Instrumente bedienen, um ihre Investitionen effizient zu verwalten und sich gegen Kredit-, Wechselkurs-, Zins- und andere Risiken abzusichern.
- 3.4 Die Gesellschaft kann alle kaufmännischen, finanziellen oder industriellen Tätigkeiten und alle Transaktionen im Zusammenhang mit Immobilien oder beweglichem Vermögen betreiben und abschließen, die direkt oder indirekt ihren Zweck fördern oder sich darauf beziehen.

Art.4. Dauer.

- 4.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- 4.2 Die Gesellschaft wird auf Grund von Tod, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Geschäftsunfähigkeit, Insolvenz, Konkurs oder ähnlicher Ereignisse, die einen oder mehrere Aktionäre betreffen, nicht aufgelöst.

II KAPITAL - AKTIEN

Art.5. Kapital.

- 5.1 Das Grundkapital wird auf fünf Millionen fünfzigtausend sechshundertneununddreißig Euro und sechsundzwanzig Cent (EUR 5.050.639,26) festgesetzt, repräsentiert durch:
- (a) vierundachtzig Millionen einhundertsiebenundsiebzigtausend dreihunderteinundzwanzig (84.177.321) Stammaktien in Form von Namensaktien im Nennwert von je sechs Cent (EUR 0,06) (jede dieser Aktien ist eine **Stammaktie** und zusammen mit ausgegebenen zukünftigen Stammaktien die **Stammaktien**); und
 - (b) Null (0) Vorzugsaktien in Form von Namensaktien im Nennwert von je sechs Cent (EUR 0,06) (jeweils eine **Vorzugsaktie** und zusammen mit ausgegebenen zukünftigen Vorzugsaktien die **Vorzugsaktien**).
- 5.2 Die Stammaktien und die Vorzugsaktien werden zusammen als die **Aktien** bezeichnet und haben die in dieser Satzung festgelegten Rechte.
- 5.3 Unbeschadet Artikel 6 kann das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft (die **Hauptversammlung**), handelnd in Übereinstimmung mit den für

Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bedingungen, einmal oder mehrmals erhöht oder verringert werden. Die Hauptversammlung kann die Vorzugszeichnungsrechte von Aktionären in Zusammenhang mit einer Erhöhung des Grundkapitals beschränken oder ausschließen.

Die Inhaber von Stammaktien haben keine Vorzugszeichnungsrechte im Zusammenhang mit der Ausgabe von Vorzugsaktien. Ebenso haben die Inhaber von Vorzugsaktien keine Vorzugszeichnungsrechte im Zusammenhang mit der Ausgabe von Stammaktien

Art.6. Genehmigtes Kapital.

6.1 Der Vorstand ist für die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Datum der notariellen Urkunde über die Satzungsänderung, in der das genehmigte Grundkapital geschaffen wird (das heißt der 22. März 2018) zu folgenden Handlungen ermächtigt:

(i) das Grundkapital einmal oder mehrmals mit bis zu einem Gesamthöchstbetrag von zwei Millionen fünfhundertfünfundzwanzigtausend dreihundertneunzehn Euro und sechzig Cent (EUR 2.525.319,60) zu erhöhen, mit oder ohne Ausgabe von bis zu zweiundvierzig Millionen achtundachtzigtausend sechshundertsechzig (42.088.660) neuen Stammaktien in Form von Namensaktien im Nennwert von je sechs Cent (EUR 0,06), welche die gleichen Rechte haben wie die vorhandenen Stammaktien (das **genehmigte Stammaktienkapital**); und

(ii) das Grundkapital einmal oder mehrmals mit bis zu einem Gesamthöchstbetrag von fünf Millionen fünfzigtausend sechshundertneununddreißig Euro und sechsundzwanzig Cent (EUR 5,050,639,26) zu erhöhen, mit oder ohne Ausgabe von bis zu vierundachtzig Millionen einhundertsiebenundsiebzigtausend dreihunderteinundzwanzig (84.177.321) neuen Vorzugsaktien in Form von Namensaktien im Nennwert von je sechs Cent (EUR 0,06), welche die in dieser Satzung dargelegten Rechte haben (das **genehmigte Vorzugsaktienkapital** und zusammen mit dem genehmigten Stammaktienkapital das **genehmigte Kapital**).

6.2 Eine Erhöhung des Grundkapitals im Rahmen des genehmigten Kapitals kann erfolgen (i) durch Ausgabe von Aktien als Gegenleistung für eine Barzahlung (darunter auch durch Verrechnung von Ansprüchen gegen die Gesellschaft, die bestimmt und zur Zahlung fällig sind), (ii) durch Ausgabe von Aktien als Gegenleistung für eine Zahlung in Sachleistungen und (iii) durch Kapitalisierung ausschüttungsfähiger Gewinne und Rücklagen, darunter Agio und Kapitalrücklagen, mit oder ohne Ausgabe neuer Aktien.

6.3 Im Rahmen des genehmigten Stammaktienkapitals ist der Vorstand vorbehaltlich Artikel 18 zu Folgendem ermächtigt:

(i) Stammaktien auszugeben, Optionsscheine oder Optionen auf die Zeichnung von Stammaktien zu gewähren und sonstige in Stammaktien wandelbare Instrumente auszugeben (diese Stammaktien, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Instrumente sind zusammen die **Stamminstrumente**), jeweils im Rahmen des genehmigten Stammaktienkapitals, wobei als vereinbart gilt, dass der Vorstand in jeweils einem Geschäftsjahr nur die Anzahl von Stamminstrumenten ausgeben darf, die, auf einer wie-umgewandelten oder wie-ausgeübten Grundlage, wie anwendbar, nicht mehr als zehn Prozent (10%) der Anzahl der ausgegebenen Stammaktien ausmachen (i) bezüglich jeglicher in 2018 auszugebenden Stamminstrumente, unmittelbar nach der notariellen Änderungsurkunde, in der diese Satzung beschlossen wird und (ii) bezüglich der in einem anderen Geschäftsjahr auszugebenden

Stamminstrumente, am ersten Tag eines solchen Geschäftsjahrs. Mit vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Hauptversammlung kann der Vorstand Stamminstrumente über diese Obergrenze hinaus ausgeben;

- (ii) die Vorzugszeichnungsrechte der Aktionäre an den neuen Stamminstrumenten zu begrenzen oder zu widerrufen und die Personen zu bestimmen, die zur Zeichnung der neuen Stamminstrumente bevollmächtigt sind;
- (iii) die mit einer Zeichnung und Ausgabe von Stammaktien verbundenen Bedingungen und Konditionen zu bestimmen, einschließlich Festlegung von Zeitpunkt und Ort der Ausgabe oder der nachfolgenden Ausgaben, des Ausgabekurses (der mindestens dem Nennwert der Aktien entsprechen sollte), mit oder ohne Agio, und der Bedingungen und Konditionen (einschließlich Zahlungsbedingungen) anderer Stamminstrumente als der Stammaktien; und
- (iv) jede Erhöhung des Grundkapitals durch notarielle Beurkundung und entsprechende Änderung der Satzung und des Aktienregisters zu verzeichnen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, dass die Ermächtigungen gemäß Artikel 6.3(ii) und 6.3(iii) nur für die Ausgabe von Stamminstrumenten innerhalb der Grenzen des genehmigten Stammaktienkapitals gelten.

6.4 Im Rahmen des genehmigten Vorzugsaktienkapitals ist der Vorstand vorbehaltlich Artikel 6.6, 8.1 und 18 zu Folgendem ermächtigt:

- (i) Vorzugsaktien auszugeben, Optionsscheine oder Optionen auf die Zeichnung von Vorzugsaktien zu gewähren und sonstige in Vorzugsaktien wandelbare Instrumente (diese Vorzugsaktien, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Instrumente sind zusammen die **Vorzugsinstrumente**) an die Stichting Continuïteit B&S Group, eine zu gründende Stiftung nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (die **Stiftung**) innerhalb der Grenzen des genehmigten Vorzugsaktienkapitals auszugeben, unter der Bedingung, dass in den zu zeichnenden Optionsscheinen oder Optionen oder anderen in Vorzugsaktien wandelbaren Instrumenten, die der Stiftung gewährt wurden, vorgesehen ist, dass das betreffende Instrument nur in diejenige Anzahl von Vorzugsaktien umgewandelt bzw. ausgeübt werden kann, die bis zu (jedoch weniger als) dreiunddreißigeindrittel Prozent ($33 \frac{1}{3} \%$) der Gesamtzahl der Stimmrechte repräsentieren, die mit den unmittelbar nach jeder Umwandlung oder Ausübung des betreffenden Instruments in Umlauf befindlichen Aktien verbunden sind; Vorzugsaktien, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Umwandlung oder Ausübung bereits von der Stiftung gehalten werden, sind von dieser Höchstzahl abzuziehen. Gibt der Vorstand Vorzugsaktien direkt an die Stiftung aus, kann er nur diejenige Anzahl von Stimmrechten ausgeben, die bis zu (jedoch weniger als) dreiunddreißigeindrittel Prozent ($33 \frac{1}{3} \%$) der Gesamtzahl der Stimmrechte repräsentieren, die mit den unmittelbar nach dieser Ausgabe in Umlauf befindlichen Aktien verbunden sind;
- (ii) die gegebenenfalls bestehenden Vorzugszeichnungsrechte der Aktionäre für die Vorzugsinstrumente zugunsten der Stiftung zu begrenzen oder zu widerrufen;
- (iii) die mit einer Zeichnung und Ausgabe von Vorzugsaktien verbundenen Bedingungen und Konditionen zu bestimmen, einschließlich Festlegung von Zeitpunkt und Ort der Ausgabe oder der nachfolgenden Ausgaben, des Ausgabekurses (der mindestens

dem Nennwert der Aktien entsprechen sollte), mit oder ohne Agio, und der Bedingungen und Konditionen (einschließlich Zahlungsbedingungen) anderer Vorzugsinstrumente als der Vorzugsaktien; und

(iv) jede Erhöhung des Grundkapitals durch notarielle Beurkundung und entsprechende Änderung der Satzung und des Aktienregisters zu verzeichnen.

6.5 Die Zwecke der Stiftung sind beschränkt auf die Wahrung der Interessen (i) der Gesellschaft, (ii) des damit verbundenen Geschäfts und (iii) aller beteiligten Stakeholder, während dem entgegenstehende Einflüsse, welche die Kontinuität, die Unabhängigkeit oder die Identität der Gesellschaft gefährden könnten, so weit wie möglich abzuwenden sind.

6.6 Der Vorstand darf Vorzugsinstrumente nur ausgeben mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Sarabel Invest S.à r.l., einer privaten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), gegründet nach luxemburgischem Recht, mit eingetragenem Sitz an der Adresse 6A, An Diert, L-8076 Bertrange, Luxemburg, und eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 218507 (**Sarabel Invest**), solange Sarabel Invest zum Zeitpunkt der Ausgabe der Vorzugsinstrumente mindestens dreißig Prozent (30%) der Stammaktien hält. Bei Ausgabe anderer Vorzugsinstrumente als Vorzugsaktien durch den Vorstand muss für die Vorzugsinstrumente vorgesehen sein, dass sie nur dann umgewandelt oder ausgeübt werden können, wenn Sarabel Invest zum Zeitpunkt der Umwandlung bzw. Ausübung der Vorzugsinstrumente weniger als dreißig Prozent (30 %) der Stammaktien hält. Dieser Artikel 6.6 darf nicht ohne Zustimmung von Sarabel Invest geändert werden.

6.7 Das genehmigte Grundkapital kann durch einen in der für eine Satzungsänderung erforderlichen Weise gefassten Beschluss der Hauptversammlung erneuert, erhöht, verringert oder widerrufen werden und in Zusammenhang mit einer Erneuerung oder Erhöhung jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren.

6.8 Der Vorstand muss einen Beschluss zur Ausgabe von Stamminstrumenten oder Vorzugsinstrumenten in Form von (i) Optionsscheinen oder Optionen auf die Zeichnung von Stammaktien oder Vorzugsaktien oder (ii) in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbaren Instrumenten während der jeweils geltenden Genehmigungsfrist für das genehmigte Kapital treffen. Dieser Beschluss wird die verfügbare Menge des genehmigten Stammaktienkapitals bzw. des genehmigten Vorzugsaktienkapitals verringern. Die Umwandlung wandelbarer Instrumente in Aktien oder die Ausübung von Optionsscheinen oder Optionen kann nach Ablauf der Genehmigungsfrist erfolgen.

Art.7. Aktien.

7.1 Die Anteile sind unteilbar und die Gesellschaft erkennt nur einen (1) Inhaber je Aktie an. Miteigentümer müssen eine einzige Person zu ihrem Vertreter gegenüber der Gesellschaft bestellen. Die Gesellschaft hat das Recht, die Ausübung aller mit einer Aktie im Miteigentum verbundenen Rechte mit Ausnahme entsprechender Informationsrechte so lange auszusetzen, bis eine einzige Person gegenüber der Gesellschaft zum Eigentümer der Aktie bestellt wurde.

7.2 Die Aktien bestehen in Form von Namensaktien und dürfen nicht in Inhaberaktien oder dematerialisierte Aktien umgewandelt werden. Ein Aktienregister wird am Sitz verwahrt und kann von jedem Aktionär auf Verlangen geprüft werden.

7.3 Sind die Aktien im Aktienregister im Auftrag einer oder mehrerer Personen auf den Namen eines Wertpapierabrechnungssystems oder des Betreibers eines solchen Systems oder auf den Namen einer berufsmäßigen Hinterlegungsstelle für Wertpapiere (solche Systeme, beruflichen Verwahrer oder sonstigen Hinterlegungsstellen werden nachstehend in dieser Satzung als **Hinterlegungsstellen** bezeichnet) oder einer von einer oder mehreren Hinterlegungsstellen angegebenen Unter-Hinterlegungsstelle eingetragen, wird die Gesellschaft – unter der Bedingung, dass sie von der Hinterlegungsstelle, bei der diese Aktien verwahrt werden, eine Bestätigung in ordnungsgemäßer Form erhalten hat – diesen Personen die Ausübung der mit den Aktien, die der eingetragenen Beteiligung des betreffenden Hinterlegers entsprechen, verbundenen Rechte gestatten, einschließlich der Zulassung zu Hauptversammlungen und der Stimmabgabe in diesen, und wird diese Personen als Inhaber im Sinne von Artikel 9 ff betrachten. Der Vorstand kann die Anforderungen festlegen, die durch diese Bestätigungen erfüllt werden müssen.

Ungeachtet des Vorstehenden wird die Gesellschaft Zahlungen für auf den Namen einer Hinterlegungsstelle eingetragene Aktien, in Form von Dividenden oder anderweitig in bar, in Aktien oder sonstigen Vermögenswerten nur zu Händen der im Aktienregister eingetragenen Hinterlegungsstelle oder Unter-Hinterlegungsstelle oder in Übereinstimmung mit deren Anweisungen leisten und die betreffende Zahlung befreit die Gesellschaft von sämtlichen Verpflichtungen zu solchen Zahlungen.

7.4 Die Gesellschaft kann ein Aktien-Agio-Konto festlegen, auf das jedes für Aktien gezahltes Agio zu überweisen ist. Soweit das Aktienkapital in mehrere Aktienklassen unterteilt ist, kann die Gesellschaft für jede Klasse ein eigenes Aktien-Agio-Konto unterhalten. Jedes Aktienagio, das gezahlt und speziell einer einzelnen Klasse zugewiesen wird, wird dem Agio-Konto dieser Klasse zugewiesen und kann nur für diese Aktienklasse ausgeschüttet werden. Beschlüsse über die Verwendung des Aktien-Agios sind von der Hauptversammlung und/oder vom Vorstand zu fassen, jeweils vorbehaltlich des Gesetzes und dieser Satzung.

7.5 Die Gesellschaft kann ihr Aktienkapital gemäß den Bestimmungen im Gesetz verringern. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes (und insbesondere Artikel 430-22) können Aktien unter der Bedingung ausgegeben werden, dass sie nach Wahl der Gesellschaft oder des Inhabers rückkaufbar sind, und die Hauptversammlung kann die Bedingungen, Konditionen und die Art des Rückkaufs dieser Aktien bestimmen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann die Hauptversammlung ferner - durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungeachtet des Anteils des Kapitals, das von den an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionären vertreten wird - die Gesellschaft ermächtigen, selbst oder durch eine in eigenem Namen, jedoch im Auftrag der Gesellschaft handelnden Person ihre eigenen Aktien zu erwerben.

7.6 Die Stimmrechte von Vorratsaktien sind ausgesetzt und werden bei der Ermittlung des Quorums und der Mehrheit bei Hauptversammlungen nicht berücksichtigt. Der Vorstand ist zur Aussetzung der mit Vorratsaktien verbundenen Dividendenrechte bevollmächtigt. In einem solchen Fall kann der Vorstand über die ausschüttungsfähigen Gewinne in Übereinstimmung mit Artikel 430-18 des Gesetzes frei entscheiden.

Art.8. Bedingungen der Vorzugsaktien und Vorzugsinstrumente.

8.1 Vorzugsaktien oder Vorzugsinstrumente können vom Vorstand im Rahmen des genehmigten Vorzugsaktienkapitals nur an die Stiftung ausgegeben werden.

- 8.2 Vorzugsaktien sind rückkaufbare Aktien in Übereinstimmung mit § 430-22 des Gesetzes, soweit sie bei Ausgabe voll eingezahlt sind. Die Vorzugsaktien können jederzeit ganz oder teilweise vom Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats zurückgekauft werden. Der Rückkauf der Vorzugsaktien bedarf ferner der Zustimmung der Stiftung.
- 8.3 Vorzugsaktien sind für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach ihrem Ausgabedatum nicht übertragbar, außer an die Gesellschaft bei Rückkauf oder an die Stiftung in Übereinstimmung mit Artikel 8.5. Nach diesem Zeitraum von 10 Jahren sind die Vorzugsaktien vorbehaltlich eines Vorkaufsrechts der Gesellschaft übertragbar. Ein Aktionär, der eine oder mehrere Vorzugsaktien übertragen will, muss in diesem Fall der Gesellschaft seine Absicht zur Übertragung dieser Vorzugsaktien mitteilen (die **Übertragungsmitteilung**) und diese Mitteilung stellt ein unwiderrufliches Angebot an die Gesellschaft zum Erwerb der Vorzugsaktien, die Gegenstand der Mitteilung sind, zu einem Preis in Höhe ihres Nennwertes dar. Die Gesellschaft kann ihr Vorkaufsrecht innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Monaten nach Eingang der Übertragungsmitteilung durch Mitteilung an den betreffenden Aktionär (die **Ausübungsmitteilung**) ausüben. Die Übertragung des Eigentums an den betreffenden Vorzugsaktien wird nach Eingang der Ausübungsmitteilung bei dem betreffenden Aktionär wirksam.
- 8.4 Für die Zwecke des Rückkaufs der Vorzugsaktien in Übereinstimmung mit Artikel 8.2 ist der Rückkaufpreis für eine Vorzugsaktie wie folgt:
- (i) vorbehaltlich der nachstehenden Artikel 8.4(ii) und 8.4(iii) der für diese Vorzugsaktie gezahlte Zeichnungspreis, erhöht um bis zum Rückkaufdatum aufgelaufene, jedoch nicht ausgeschüttete Vorzugsdividenden (gemäß der nachstehenden Definition). Wird eine Vorzugsaktie im Laufe eines Geschäftsjahres zurückgekauft, wird die Vorzugsdividende zeitanteilig berechnet; oder
 - (ii) vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 8.4(iii) null Gegenleistung, erhöht um bis zum Rückkaufdatum aufgelaufene, jedoch nicht ausgeschüttete Vorzugsdividenden für jede Vorzugsaktien, die durch Kapitalisierung ausschüttungsfähiger Gewinne und/oder Rücklagen einschließlich Agio und Kapitalrücklagen ausgegeben wurde. Wird eine Vorzugsaktie im Laufe eines Geschäftsjahres zurückgekauft, wird die Vorzugsdividende zeitanteilig berechnet; oder
 - (iii) null Gegenleistung für Vorzugsaktien, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften als Vorratsaktien gehalten werden.
- 8.5 Vorzugsaktien, die von der Gesellschaft gemäß diesem Artikel 8 zurückgekauft werden, können entweder ungültig gemacht oder als Vorratsaktien verwahrt werden und in diesem Fall werden die mit diesen Vorzugsaktien verbundenen Stimmrechte und Dividendenansprüche ausgesetzt, solange diese Vorzugsaktien als Vorratsaktien verwahrt werden. Der Vorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vor oder nach diesem Rückkauf ein Vorkaufsrecht auf den Erwerb dieser Vorzugsaktien ganz oder teilweise nur an die Stiftung gewähren.

III HAUPTVERSAMMLUNG

Art.9. Befugnisse der Hauptversammlung.

- 9.1 Die Aktionäre üben ihre kollektiven Rechte in der Hauptversammlung aus. Eine ordnungsgemäß zusammengetretene Hauptversammlung repräsentiert den gesamten Aktionärsbestand der Gesellschaft. Die Hauptversammlung ist mit den Befugnissen

ausgestattet, die durch das Gesetz und durch diese Satzung ausschließlich ihr vorbehalten sind.

Art.10. Einberufung von Hauptversammlungen.

- 10.1 Die Jahreshauptversammlung wird in Übereinstimmung mit Artikel 30.4 abgehalten. Andere Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder die Rechnungsprüfer, sofern bestellt, an einen Ort und zu einem Datum einberufen werden, die in der Einladung zu solchen Versammlungen angegeben sind. Eine Hauptversammlung muss ferner auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Tagesordnung für diese Versammlung einberufen werden, der von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent (10%) der Stimmrechte in der Hauptversammlung inne haben, an den Vorstand gerichtet wird.
- 10.2 Einladungen zu jeder Hauptversammlung (jeweils eine **Einladung**) sind mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung zu veröffentlichen:
- (i) im Luxemburger Amtsblatt (*Recueil des Sociétés et Associations*) und in einer Luxemburger Tageszeitung; und
 - (ii) in allen Medien, von denen nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist, dass sie im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum verlässlich für die wirksame Verbreitung von Informationen an die Öffentlichkeit sorgen, und die schnell und diskriminierungsfrei zugänglich sind (die **EWR-Veröffentlichung**).

Sollte das im Gesetz oder in dieser Satzung vorgeschriebene Präsenzquorum für die Abhaltung einer Hauptversammlung am Datum der ersten einberufenen Hauptversammlung nicht erreicht werden, kann eine weitere Hauptversammlung durch Veröffentlichung der Einladung im Luxemburger Amtsblatt (*Recueil des Sociétés et Associations*), einer Luxemburger Tageszeitung und durch die EWR-Veröffentlichung mindestens siebzehn (17) Tage vor dem Datum der erneut einberufenen Versammlung einberufen werden, unter der Bedingung, dass (i) die erste Hauptversammlung entsprechend den vorgenannten Bestimmungen ordnungsgemäß einberufen worden war und (ii) keine neuen Punkte auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

Die Einladung muss Datum und Ort der Hauptversammlung und deren vorgesehene Tagesordnung genau angeben und weitere gesetzlich vorgeschriebene Informationen enthalten.

Die Einladung muss am Datum der Veröffentlichung der Einladung an die eingetragenen Aktionäre, die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des Aufsichtsrats und die zugelassenen Abschlussprüfer (*réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*) (die **Empfänger**) kommuniziert werden. Diese Mitteilung ist den Empfängern per Post zuzusenden, außer wenn die Empfänger (oder einer von ihnen) ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, die Mitteilung auf anderem Wege zu erhalten, und in diesem Falle kann (können) diese(r) Empfänger die Einladung über diesen anderen Kommunikationsweg erhalten.

Falls und solange die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente vom 31. Juli 2007, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingerichtet wurde oder betrieben wird (ein **geregelter Markt**), zugelassen sind, unterliegt die Gesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung bestimmter Rechte der Aktionäre in Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften vom 24. Mai 2011 (das **Gesetz über Aktionärsrechte**). Die Bestimmungen

dieses Artikels 10.2 sind anwendbar, falls und solange die Gesellschaft dem Gesetz über Aktionärsrechte unterliegt.

10.3 In der Einladung können andere Bestimmungen festgelegt oder Bedingungen gestellt werden, die von einem Aktionär für die Teilnahme an einer Hauptversammlung und zur Stimmabgabe darin erfüllt werden müssen (darunter unter anderem längere Einladungsfristen).

10.4 Das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und zur Ausübung der mit seinen Aktien verbundenen Stimmrechte wird anhand der Anzahl der Aktien ermittelt, die um Mitternacht (00:00 Uhr) an dem Tag vierzehn (14) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung (der **Stichtag**) von diesem Aktionär gehalten wurden. Jeder Aktionär teilt der Gesellschaft seine Absicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung spätestens an dem in der Einladung genannten Datum mit, das nicht nach dem Stichtag liegen darf.

Die Gesellschaft legt fest, in welcher Art und Weise diese Mitteilung erfolgt. Für jeden Aktionär, der seine Absicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung angibt, vermerkt die Gesellschaft seinen Namen oder die Bezeichnung seines Unternehmens und seine Anschrift oder seinen Sitz, die Anzahl der am Stichtag von ihm gehaltenen Aktien und eine Beschreibung der Dokumente, mit denen sein Aktienbesitz an diesem Datum nachgewiesen wird.

Der Nachweis der Qualifikation als Aktionär darf nur solchen Anforderungen, die erforderlich sind, um die Identifizierung der Aktionäre sicherzustellen, und nur insoweit unterliegen, als sie zur Erreichung dieses Ziels verhältnismäßig sind.

Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und zur Abstimmung für seine Aktien gelten nicht unter dem Vorbehalt einer Anforderung, dass seine Aktien vor der Hauptversammlung bei einer anderen natürlichen oder juristischen Person hinterlegt oder an diese übertragen oder in deren Namen eingetragen werden. Die Rechte eines Aktionärs zum Verkauf oder zur sonstigen Übertragung seiner Aktien in dem Zeitraum zwischen dem Stichtag und der Hauptversammlung, auf die sich dieser bezieht, unterliegen keiner Beschränkung, der sie nicht auch zu anderen Zeiten unterliegen.

Die Bestimmungen dieses Artikels 10.4 sind anwendbar, falls und solange die Gesellschaft dem Gesetz über Aktionärsrechte unterliegt.

10.5 Ein Aktionär kann in einer Hauptversammlung handeln, indem er eine andere Person, gleich ob Aktionär oder nicht, durch ein unterzeichnetes Dokument, das der Gesellschaft per Post, E-Mail oder auf einem anderen schriftlichen Kommunikationsweg vor der Versammlung übermittelt wird, schriftlich zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten bestellt, und eine Kopie dieser Bestellung ist ein ausreichender Nachweis derselben. Eine einzige Person kann mehrere oder sogar alle Aktionäre vertreten.

10.6 Jeder Aktionär kann durch Abstimmungsformulare abstimmen, die der Gesellschaft oder ihrem in der Einladung angegebenen Beauftragten per E-Mail, Post, durch elektronische Stimmabgabe oder auf einem anderen Kommunikationsweg übermittelt wird. Die Aktionäre dürfen nur von der Gesellschaft bereitgestellte Abstimmungsformulare verwenden und deren Inhalt wird in der Einladung festgelegt.

10.7 Sind alle Aktionäre der Gesellschaft in einer Hauptversammlung anwesend oder vertreten und betrachten sie sich als ordnungsgemäß eingeladen und durch den Vorstand, durch den Aufsichtsrat bzw. durch die Rechnungsprüfer über die Tagesordnung der

Hauptversammlung informiert, kann die Hauptversammlung ohne vorherige Einladung stattfinden. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung dann, wenn alle Aktionäre der Gesellschaft in einer Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind und sich mit der Tagesordnung der Hauptversammlung einverstanden erklären, abgehalten werden, ohne durch den Vorstand, den Aufsichtsrat bzw. die Rechnungsprüfer einberufen worden zu sein.

Art.11. Durchführung von Hauptversammlungen.

- 11.1 Für jede Hauptversammlung wird ein Präsidium gebildet, bestehend aus einem Vorsitzenden (der **Vorsitzende**), einem Schriftführer und einem Wahlprüfer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats (gemäß der nachstehenden Definition) wird zum Vorsitzenden bestellt. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats aus beliebigem Grund nicht in der Lage, das Amt des Vorsitzenden zu versehen, ist der Vorsitzende der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats (gemäß der nachstehenden Definition) oder ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestelltes Mitglied des Aufsichtsrats. Ohne eine solche Bestellung kann jedes andere Mitglied des Aufsichtsrats, das vom Aufsichtsrat dazu bestimmt wird, das Amt des Vorsitzenden versehen. Das Präsidium wird sicherstellen, dass die Hauptversammlung in Übereinstimmung mit anwendbaren Vorschriften und insbesondere unter Einhaltung der Regeln für Einberufung, Mehrheitserfordernisse, Stimmenausschüttung und Vertretung der Aktionäre abgehalten wird.
- 11.2 In jeder Hauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 11.3 Weitere Bedingungen hinsichtlich der Identifizierung der Aktionäre, ihrer Vertreter und ihrer Abstimmungsanweisungen oder gegebenenfalls hinsichtlich der Sicherheit der elektronischen Kommunikation, die von den Aktionären erfüllt werden müssen, damit sie an einer Hauptversammlung teilnehmen können, sind in der Einladung zu der betreffenden Hauptversammlung angegeben.
- 11.4 Das Präsidium kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die Bedingungen für die Teilnahme an einer Hauptversammlung und die Abstimmung darin - entweder persönlich, durch Stimmrechtsvollmacht oder durch Korrespondenz - erfüllt sind.
- 11.5 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bemühen sich, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, außer wenn sie durch schwerwiegende Gründe daran gehindert werden.

Art.12. Quorum, Mehrheit und Abstimmung.

- 12.1 Jede Aktie verleiht ihrem Inhaber eine Stimme in der Hauptversammlung.
- 12.2 Außer soweit im Gesetz oder in dieser Satzung anders vorgeschrieben, ist für Beschlüsse in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung kein Quorum erforderlich und sie werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ungeachtet des vertretenen Anteils des Kapitals gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 12.3 Außer soweit in dieser Satzung anders vorgeschrieben, kann eine außerordentliche Hauptversammlung die Satzung nur ändern, wenn mindestens fünfzig Prozent (50 %) des Aktienkapitals vertreten ist und die geplanten Änderungen der Satzung in der Tagesordnung aufgeführt sind, einschließlich des Wortlauts einer geplanten Änderung des Zwecks oder der Rechtsform der Gesellschaft. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist in Übereinstimmung mit den in Artikel 10 vorgesehenen Formalitäten eine zweite Hauptversammlung einzuberufen.

Die zweite Hauptversammlung tagt rechtsgültig ungeachtet des vertretenen Anteils des Kapitals. In beiden Hauptversammlungen müssen Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

- 12.4 Die Hauptversammlung kann eine Änderung der Satzung, die zur Aufhebung oder Änderung der Rechte des (der) Inhaber(s) von Aktien einer bestimmten Klasse führt, nicht rechtsgültig beschließen, ohne die im vorstehenden Artikel 12.3 festgelegten Bedingungen für Teilnahme und Mehrheit im Zusammenhang mit jeder Aktienklasse zu erfüllen.
- 12.5 Der Vorstand kann die Stimmrechte jedes Aktionärs aussetzen, der seine in dieser Satzung oder in seiner Zeichnungsvereinbarung oder Vertragsurkunde angegebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 12.6 Ein Aktionär kann individuell durch einen formellen Verzicht auf seine Stimmrechte beschließen, seine Stimmrechte vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise nicht auszuüben. Der Aktionär, der auf seine Stimmrechte verzichtet, ist durch diesen Verzicht gebunden und der Verzicht muss von der Gesellschaft nach entsprechender Mitteilung anerkannt werden.

Art.13. Rechte der Aktionäre.

- 13.1 Die Bestimmungen dieses Artikels 13 sind anwendbar, falls und solange die Gesellschaft dem Gesetz über Aktionärsrechte unterliegt.
- 13.2 Recht zur Hinzufügung von Tagesordnungspunkten für eine Hauptversammlung.

Aktionäre, die einzeln oder gemeinsam mindestens fünf Prozent (5%) des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, haben das Recht, Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen und Vorschläge für Punkte einzureichen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

Diese Anträge müssen:

- (i) schriftlich verfasst werden und der Gesellschaft per Post oder auf elektronischem Wege an die in der Einladung zur Hauptversammlung angegebene Anschrift zugestellt werden und ihnen muss eine Begründung oder ein Entwurf des Beschlusses beiliegen, der in der Hauptversammlung gefasst werden soll;
- (ii) die Post- oder elektronische Adresse enthalten, an der die Gesellschaft den Empfang der Anträge bestätigen kann; und
- (iii) mindestens zweiundzwanzig (22) Tage vor dem Datum der betreffenden Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen.

Die Gesellschaft bestätigt den Empfang der vorgenannten Anträge innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Eingang. Die Gesellschaft veröffentlicht eine geänderte Tagesordnung einschließlich solcher zusätzlicher Punkte am oder vor dem fünfzehnten (15.) Tag vor dem Datum der betreffenden Hauptversammlung.

13.3 Fragerecht

Jeder Aktionär hat in der Hauptversammlung das Recht, Fragen zu den Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung zu stellen. Die Gesellschaft beantwortet die ihr von Aktionären gestellten Fragen unter dem Vorbehalt, dass sie Maßnahmen treffen kann, um die Identifizierung von Aktionären, den ordnungsgemäßen Ablauf der

Hauptversammlungen und ihrer Vorbereitung sowie die Wahrung der Vertraulichkeit und der Geschäftsinteressen der Gesellschaft sicherzustellen.

Die Gesellschaft kann auf Fragen mit dem gleichen Inhalt eine Gesamtantwort abgeben. Sind die betreffenden Informationen auf der Website der Gesellschaft im Frage- und Antwortformat verfügbar, gelten die Fragen durch Verweis auf die Website als von der Gesellschaft beantwortet.

IV DER VORSTAND

Art.14. Geschäftsführung und Befugnisse des Vorstands – Interne Vorschriften.

- 14.1 In Übereinstimmung mit Titel IV Kapitel IV Paragraf 2 des Gesetzes wird die Gesellschaft von einem Vorstand (*directoire*) (der **Vorstand**), unter der Aufsicht eines Aufsichtsrats (*conseil de surveillance*) (der **Aufsichtsrat**) geleitet.
- 14.2 Der Vorstand ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, alle in Verbindung mit dem Zweck der Gesellschaft erforderlichen oder sinnvollen Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Alle Befugnisse, die im Gesetz oder in der Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands.
- 14.3 Mindestens alle drei Monate wird der Vorstand dem Aufsichtsrat einen schriftlichen Bericht einreichen, in dem er den Stand der Geschäftstätigkeiten und die vorläufige Entwicklung der Gesellschaft beschreibt. Darüber hinaus wird der Vorstand den Aufsichtsrat über alle Ereignisse unterrichten, die einen deutlichen Einfluss auf die Lage der Gesellschaft haben können.
- 14.4 Unter ordnungsgemäßer Einhaltung der Satzung wird der Vorstand interne Vorschriften erlassen, die Angelegenheiten wie seine interne Organisation, die Art und Weise seiner Beschlussfassung und andere damit verbundene Angelegenheiten betreffen.

Art.15. Anzahl der Mitglieder, Amtszeit und Qualifikation.

- 15.1 Der Vorstand muss aus mindestens zwei (2) Mitgliedern bestehen.
- 15.2 Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von nicht mehr als vier (4) Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands können jeweils für eine weitere Amtszeit von nicht mehr als vier (4) Jahren wiedergewählt werden. Jede dieser Amtszeiten endet mit dem Ende der Jahreshauptversammlung, die in dem Geschäftsjahr abgehalten wird, in dem diese Amtszeit enden würde, außer soweit in dem Beschluss zur Bestellung dieser Person anders angegeben.
- 15.3 Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands und Mitglied des Aufsichtsrats sein. Im Falle einer Vakanz im Vorstand kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder mit der Handlung im Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung beauftragen. In dieser Zeit sind die Pflichten dieser Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats ausgesetzt.

Art.16. Bestellung, Entlassung und Vergütung.

- 16.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung bestellt, auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Ein Mitglied des Vorstands kann jederzeit mit oder ohne wichtigen Grund durch einen vom Aufsichtsrat oder von der Hauptversammlung gefassten Beschluss entlassen und/oder ersetzt werden.

- 16.2 Der Aufsichtsrat bestimmt die Vergütung der Mitglieder des Vorstands (einschließlich variabler Vergütungen in beliebiger Form sowie - zur Vermeidung von Unklarheiten - einschließlich Aktienoptionsplänen und damit verbundenen Optionsverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen) und die Dauer ihrer Amtszeiten (darunter unter anderem eventuelle Kündigungsfristen hinsichtlich ihres Rücktritts), jeweils unter ordnungsgemäßer Beachtung der von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungsgrundsätze.
- 16.3 Bei einer oder mehreren Vakanz(en) im Vorstand aufgrund von Tod, Rücktritt oder aus anderen Gründen sind die übrigen Mitglieder des Vorstands nicht berechtigt, ein bzw. mehrere Vorstandsmitglied(er) zur Besetzung dieser Vakanz(en) zu bestellen.
- 16.4 Wird eine juristische Person zum Vorstandsmitglied bestellt, muss diese juristische Person eine natürliche Person als ständigen Vertreter benennen, der diese juristische Person in Übereinstimmung mit dem Gesetz als Mitglied des Vorstands vertritt.

Art.17. Vorstandssitzungen.

17.1 Vorsitzender

Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden (der **Vorstandsvorsitzende**).

Der Vorstandsvorsitzende führt bei allen Sitzungen des Vorstands den Vorsitz. In seiner Abwesenheit bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder ein anderes Mitglied des Vorstands zum zeitweiligen Vorsitzenden und dieser führt den Vorsitz in der betreffenden Sitzung.

17.2 Einberufungsformalitäten

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie Geschäfte und Interessen der Gesellschaft es erfordern.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds an dem in der Einladung zur Sitzung angegebenen Ort zusammen und jede dieser Personen kann diese Befugnis an den Schriftführer (gemäß der nachstehenden Definition) der Gesellschaft delegieren.

Allen Vorstandsmitgliedern wird mindestens 48 Stunden vor dem für diese Sitzung angesetzten Termin eine schriftliche Einladung zur Vorstandssitzung zugestellt, außer in Notfällen, in denen die Art dieser Umstände in der Einladung zur Vorstandssitzung kurz zu erläutern ist. Die Einladungen können den Vorstandsmitgliedern per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

Eine im vorigen Absatz angegebene schriftliche Einladung zur Sitzung ist nicht erforderlich, wenn alle Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind und wenn sie erklären, dass sie ordnungsgemäß informiert wurden und ihnen die Tagesordnung der Sitzung vollständig bekannt ist. Darüber hinaus kann die Sitzung dann, wenn alle Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind und sich einstimmig auf die Tagesordnung der Sitzung einigen, ohne eine Einladung in der vorgenannten Weise abgehalten werden.

Ein Vorstandsmitglied kann durch eine schriftliche Einverständniserklärung auf die schriftliche Einladung zur Sitzung verzichten. Kopien der schriftlichen Einverständniserklärungen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, können in einer Vorstandssitzung als Beweis für diese schriftlichen Einverständniserklärungen akzeptiert werden. Finden Sitzungen an Terminen und Orten statt, die in einem zuvor durch Beschluss

des Vorstands festgelegten Terminplan verzeichnet sind, ist für sie keine gesonderte schriftliche Einladung erforderlich, unter der Bedingung, dass alle Vorstandsmitglieder, die in dieser Sitzung nicht anwesend oder vertreten waren, in angemessener Form im Voraus über eine solche angesetzte Sitzung unterrichtet werden.

17.3 **Verfahren.**

Der Vorstand kann nur rechtsgültig beraten und Beschlüsse fassen, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden rechtsgültig mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder gefasst. Leere Stimmzettel, ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Im Falle eines Interessenskonflikts (gemäß der nachstehenden Definition), bei dem mindestens ein (1) Mitglied des Vorstands in einer bestimmten Angelegenheit einen Konflikt hat, (a) kann der Vorstand in dieser Angelegenheit nur rechtsgültig beraten und Beschlüsse fassen, wenn mindestens zwei (2) seiner Mitglieder, die keinen Konflikt haben, anwesend sind, und (b) werden Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder gefasst, die keinen Konflikt haben. Kann die in Buchstabe (a) angegebene Quorumsvorschrift wegen eines Interessenskonflikts von Vorstandsmitgliedern in dieser Angelegenheit nicht erfüllt werden, kann der Vorstand diese Angelegenheit dem Aufsichtsrat vorlegen und der Aufsichtsrat hat die Befugnis zur Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Ein Vorstandsmitglied kann an einer Sitzung des Vorstands durch Konferenzschaltung, Videokonferenz oder ähnliche Kommunikationsmittel teilnehmen, wenn dabei (i) die an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder identifiziert werden können, (ii) alle an der Sitzung teilnehmenden Personen einander hören und miteinander sprechen können, (iii) die Sitzung laufend übertragen wird und (iv) die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß beraten können. Die Teilnahme an einer Sitzung mit solchen Mitteln stellt eine persönliche Teilnahme an dieser Sitzung dar. Eine durch solche Kommunikationsmittel abgehaltene Vorstandssitzung gilt als in Luxemburg abgehalten.

Ein Vorstandsmitglied kann bei einer Vorstandssitzung durch schriftliche Bestellung eines anderen Mitglieds zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten handeln. Ein Mitglied des Vorstands kann mehr als ein Mitglied des Vorstands durch Stimmrechtsvollmacht vertreten, jedoch unter der Bedingung, dass mindestens zwei Mitglieder des Vorstands in der Sitzung anwesend sind. Kopien der schriftlichen Stimmrechtsvollmachten, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, können in einer Vorstandssitzung als Beweis für diese schriftlichen Stimmrechtsvollmachten akzeptiert werden.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende oder der zeitweilige Vorsitzende (in Abwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats) keine ausschlaggebende Stimme.

Ungeachtet des Vorstehenden kann ein Beschluss des Vorstands auch außerhalb einer Sitzung in schriftlicher Form gefasst werden. Ein solcher Beschluss muss aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen, welche die Beschlüsse enthalten und von jedem Vorstandsmitglied manuell oder elektronisch durch eine nach Luxemburger Recht gültige elektronische Signatur unterzeichnet werden. Das Datum dieses Beschlusses ist das Datum der letzten Unterschrift.

17.4 **Protokolle der Vorstandssitzungen.**

Die Protokolle aller Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer oder ansonsten von einem zu diesem Zweck bestellten Schriftführer der Sitzung geführt. Sie sind vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dem zeitweiligen Vorsitzenden (in Abwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats) zu unterzeichnen. Darüber hinaus können alle anderen in dieser Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Vorstands die Protokolle unterzeichnen.

Kopien oder Auszüge von Protokollen bzw. schriftlichen Beschlüssen des Vorstands, die in juristischen Verfahren oder an anderer Stelle vorzulegen sind, werden vom Vorstandsvorsitzenden, jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands oder vom Schriftführer unterzeichnet.

Art.18. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, welche die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern.

18.1 Für die nachstehenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen (die **vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Angelegenheiten**) benötigt der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats:

- (i) Beschluss des Geschäftsplans und des Budgets;
- (ii) eine Investition, wenn aufgrund dieser Investition die Summe der im genehmigten Budget für das betreffende Jahr angegebenen Investitionsausgaben für dieses Jahr um EUR 5 Mio. oder mehr überschritten wird;
- (iii) Abschluss oder Änderung von Kreditrahmen und/oder Darlehensvereinbarungen, gemäß denen entweder ein Darlehen gewährt oder Geld für ein Darlehen aufgenommen wird, wenn die Gesamtkapitalsumme der Fazilitäten 25 Mio. EUR oder mehr beträgt oder im Zusammenhang mit einem bestehenden Kreditrahmen oder einem bestehenden Darlehen um 25 Mio. EUR oder mehr erhöht wird;
- (iv) die Kündigung einer erheblichen Anzahl von Mitarbeitern der Gesellschaft, der Gruppe (gemäß der nachstehenden Definition) und/oder einer Betriebsgesellschaft gleichzeitig oder innerhalb eines kurzen Zeitraums;
- (v) eine wesentliche Änderung der Anstellungsbedingungen/-umstände einer erheblichen Anzahl von Mitarbeitern der Gesellschaft, der Gruppe (gemäß der nachstehenden Definition) und/oder einer Betriebsgesellschaft;
- (vi) die Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits, einschließlich Schiedsverfahren, in Höhe von mehr als EUR 5 Mio.;
- (vii) die Ausschüttung einer Zwischendividende in Übereinstimmung mit Artikel 32.5 oder der Vorschlag vor der Hauptversammlung, die Ausschüttung einer Dividende zu beschließen;
- (viii) Ausgabe von Schuldtiteln (z. B. Schuldverschreibungen), Aktien, Stamminstrumenten oder Vorzugsinstrumenten durch die Gesellschaft oder die Einschränkung oder der Ausschluss von Vorzugszeichnungsrechten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien, Stamminstrumenten oder Vorzugsinstrumenten, unter der Bedingung, dass die Ausgabe von Stammaktien oder Vorzugsaktien aufgrund der Ausübung bzw. Umwandlung von Stamminstrumenten bzw. Vorzugsinstrumenten und die Einschränkung oder der Ausschluss von Vorzugszeichnungsrechten in diesem

Zusammenhang, soweit erforderlich, nicht der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf;

- (ix) den Rückkauf oder die Rücknahme von Aktien;
- (x) Antrag auf Konkursanmeldung oder Aussetzung von Zahlungen der Gesellschaft oder eines Mitglieds der Gruppe;
- (xi) Änderung der Tätigkeit oder Zusammensetzung des IT-Lenkungsausschusses der Gruppe;
- (xii) Änderung der internen Vorschriften des Vorstands;
- (xiii) Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen ein Interessenskonflikt bei einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats besteht, welcher Konflikt von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder das (die) betreffende(n) Mitglied(er) des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist;
- (xiv) Abschluss von Rechtsgeschäften mit juristischen oder natürlichen Personen, die mindestens zehn Prozent (10 %) des Grundkapitals der Gesellschaft halten, welche Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder die betreffende Person sind; und
- (xv) Gewährung persönlicher Darlehen oder Bürgschaften an ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats.

Im Sinne dieser Satzung gilt Folgendes:

Gruppe bezeichnet die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften; und

Tochtergesellschaft bezeichnet in Bezug auf die Gesellschaft eine andere Person, an der Wertpapiere oder Beteiligungen mit der Kompetenz zur Wahl einer Mehrheit des Vorstands oder eines anderen Leitungsgremiums dieser anderen Person oder ansonsten mit der Kompetenz zur Ausübung einer Mehrheit der Stimmen in einer Hauptversammlung (außer Wertpapieren oder Beteiligungen, die diese Kompetenz erst nach Eintreten eines Eventualfalls haben, der nicht eingetreten ist) von der Gesellschaft (direkt oder indirekt) gehalten werden (oder bei denen die Stimmrechte im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren oder Beteiligungen vertraglich oder auf andere Weise kontrolliert werden). Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, dass der Begriff **Tochtergesellschaft** jede Person beinhaltet, in der die Gesellschaft diese Befugnisse durch eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften hat.

- 18.2 Die Zustimmung zu vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Angelegenheiten muss schriftlich vor Ausübung des jeweiligen Rechtsgeschäfts oder der jeweiligen Maßnahme vom Aufsichtsrat eingeholt werden. In Ausnahmefällen jedoch, in denen der Vorstand unverzüglich handeln muss, um einen erheblichen Schaden von der Gesellschaft abzuwenden, kann der Vorstand diese Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats ausführen, muss jedoch die schriftliche Zustimmung des Aufsichtsrats möglichst bald nach Ausführung dieses Rechtsgeschäfts oder dieser Maßnahme einholen. Der Aufsichtsrat kann ferner bei bestimmten einzelnen oder allgemeinen geschäftlichen Transaktionen oder Maßnahmen den Vorstand im Voraus von der Pflicht zur Einholung seiner schriftlichen Zustimmung befreien.

18.3 Der Vorstand wird dafür Sorge tragen, dass im Zusammenhang mit Tochtergesellschaften der Gesellschaft Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die als vom Aufsichtsrat zu genehmigende Angelegenheiten gelten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Aufsichtsrats umgesetzt werden.

18.4 Ungeachtet des Vorstehenden kann der Aufsichtsrat eine zusätzliche Liste der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Angelegenheiten, für welche die vorherige schriftliche Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, in die internen Vorschriften des Aufsichtsrats aufnehmen und/oder für deren Aufnahme in die internen Vorschriften des Vorstands sorgen und der Vorstand ist entsprechend über diese Beschränkungen zu unterrichten.

Art.19. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, welche die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung erfordern.

19.1 Für die nachstehenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen (die **von der Hauptversammlung zu genehmigenden Angelegenheiten**) benötigt der Vorstand die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung:

- (i) Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die eine wichtige Änderung der Identität oder des Charakters der Gesellschaft beinhalten, darunter:
 - (a) die Übertragung ihres gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens an einen Dritten;
 - (b) der Abschluss oder die Beendigung einer langfristigen Zusammenarbeit der Gesellschaft oder eines Mitglieds der Gruppe mit einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, wenn diese Zusammenarbeit oder ihre Beendigung von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist;
 - (c) Erwerb oder Übertragung einer Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften, wenn der Wert dieser Beteiligung mindestens ein Drittel der Aktiva der Gesellschaft gemäß der Konzernbilanz der Gesellschaft ausmacht, die in ihrem letzten verabschiedeten Jahresabschluss enthalten ist; und
- (ii) die Ausgabe von Stamminstrumenten im Rahmen des genehmigten Stammaktienkapitals von mehr als dem in Artikel 6.3(i) genannten Höchstanteil von zehn Prozent (10 %).

19.2 Der Vorstand wird dafür Sorge tragen, dass im Zusammenhang mit Tochtergesellschaften der Gesellschaft Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die als von der Hauptversammlung zu genehmigenden Angelegenheiten gelten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Hauptversammlung umgesetzt werden.

Art.20. Delegation der Befugnisse des Vorstands.

20.1 Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen bestellen (*délégué à la gestion journalière*), die mit der umfassenden Kompetenz ausgestattet sind, in allen Fragen der laufenden Geschäftsführung und allen Angelegenheiten der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft zu handeln. Diese Person(en) (i) können Aktionäre sein oder nicht, (ii) können Mitglieder des Vorstands sein oder nicht, jedoch (iii) dürfen sie keine Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Wird mehr als eine Person in dieser Weise bestellt, kann der Vorstand bestimmen, ob diese Personen ein Kollegium bilden oder nicht.

- 20.2 Der Vorstand ist ferner ermächtigt, eine Person mit der Ausführung bestimmter Funktionen auf jeder Ebene innerhalb der Gesellschaft zu beauftragen. Diese Person(en) (i) können Aktionäre sein oder nicht, (ii) können Mitglieder des Vorstands sein oder nicht, jedoch (iii) dürfen sie keine Mitglieder des Aufsichtsrats sein.
- 20.3 Der Vorstand kann auch Ausschüsse oder Unterausschüsse mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben, der Beratung des Vorstands oder der Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand bzw. die Hauptversammlung beauftragen und deren Mitglieder können aus den Reihen der Vorstandsmitglieder oder nicht aus ihren Reihen gewählt werden.

Art.21. Vertretungsbefugnisse.

- 21.1 Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten durch (i) die Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstands oder (ii) die gemeinsame Unterschrift von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands gebunden.
- 21.2 Im Tagesgeschäft (*gestion journalière*) wird die Gesellschaft gebunden durch die alleinige Unterschrift einer in Übereinstimmung mit Artikel 20.1 hierzu bestellten Person oder, falls mehr als eine Person in dieser Weise bestellt wird und der Vorstand bestimmt hat, dass diese Personen ein Kollegium bilden, durch die gemeinsame Unterschrift von jeweils zwei Mitgliedern dieses Kollegiums, das in Übereinstimmung mit Artikel 20.1 hierzu bestellt wurde.
- 21.3 Die Gesellschaft wird durch die Einzelunterschrift einer oder mehrerer Personen gebunden, der/denen von der Gesellschaft eine besondere Unterschriftsvollmacht erteilt wurde, jedoch nur innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht.

V AUFSICHT

Art.22. Aufsicht und Befugnisse des Aufsichtsrates – Interne Vorschriften.

- 22.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Vorstand wird durch den Aufsichtsrat beaufsichtigt. Der Aufsichtsrat kontrolliert laufend die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Vorstand, ohne in die Geschäftsführung einzugreifen.
- 22.2 Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand die Vorlage von Informationen jeder Art verlangen, die er zur Ausübung seiner Aufsichtsfunktion benötigt. Der Aufsichtsrat kann alle zur Ausübung seiner Pflichten erforderlichen Untersuchungen durchführen oder veranlassen.
- 22.3 Der Aufsichtsrat hat das Recht zur Prüfung aller Aktivitäten der Gruppe. Seine Mitglieder haben Zugang zu den Mitarbeitern der Gruppe, Geschäftsbüchern und sonstigen Aufzeichnungen, zur Korrespondenz, zu den Protokollen und allgemein zu allen Dokumenten der Gesellschaft. Auf Verlangen des Aufsichtsrats legt der Vorstand alle erforderlichen Informationen vor, die dem Aufsichtsrat die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Gesellschaft ermöglichen. Ferner kann der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit seiner Funktion Überprüfungen durchführen oder verlangen.
- 22.4 Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat dem Vorstand seine Zustimmung zur Ausführung der in Artikel 18 oder an anderer Stelle in dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, erteilen oder verweigern.
- 22.5 Unter ordnungsgemäßer Einhaltung der Satzung wird der Aufsichtsrat interne Vorschriften erlassen, in denen Angelegenheiten wie seine interne Organisation, die Art und Weise seiner Beschlussfassung und andere damit verbundene Angelegenheiten behandelt werden.

Art.23. Anzahl der Mitglieder und Amtszeit – Vorschlagsrecht.

23.1 Der Aufsichtsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, von denen zwei (2) Mitglieder bzw. ein (1) Mitglied von den von Sarabel Invest vorgeschlagenen Kandidaten und ein (1) Mitglied von den von Lebaras Belgium BVBA, einer nach belgischem Recht gegründeten privaten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz an der Adresse Ter Borch 179, 2930 Brasschaat, Belgien, eingetragen bei der Crossroads Bank for Enterprises unter der Nummer 0895.104.716 (**Lebaras**), vorgeschlagenen Kandidaten ernannt werden müssen, jeweils in Übereinstimmung mit Artikel 23.2.

23.2 Folgende Aktionäre sind berechtigt, Kandidaten zur Bestellung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats wie folgt vorzuschlagen (das **Vorschlagsrecht**):

(i) Sarabel Invest ist berechtigt, Kandidaten für Folgendes vorzuschlagen:

(a) die Position von zwei (2) Mitgliedern des Aufsichtsrats (davon mindestens den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats), solange Sarabel Invest zu einem bestimmten Zeitpunkt dreißig Prozent (30 %) oder mehr der Stammaktien hält;

(b) die Position von einem (1) Mitglied des Aufsichtsrats (dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats), solange Sarabel Invest zu einem bestimmten Zeitpunkt zehn Prozent (10 %) oder mehr (jedoch weniger als dreißig Prozent (30 %)) der Stammaktien hält;

(ii) Lebaras ist berechtigt, Kandidaten für die Position eines (1) Mitglieds des Aufsichtsrats vorzuschlagen, solange Lebaras zu einem bestimmten Zeitpunkt zehn Prozent (10 %) oder mehr der Stammaktien hält.

Das Vorschlagsrecht kann von Sarabel Invest und von Lebaras durch Mitteilung an die Gesellschaft (zu Händen des Aufsichtsrats) ausgeübt werden.

Das Vorschlagsrecht von Sarabel Invest kann nicht ohne Zustimmung von Sarabel Invest und das Vorschlagsrecht von Lebaras kann nicht ohne Zustimmung von Lebaras geändert werden.

23.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtszeit von nicht mehr als vier (4) Jahren gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können jeweils für eine weitere Amtszeit von nicht mehr als vier (4) Jahren und danach für eine Amtszeit von nicht mehr als zwei (2) Jahren wiedergewählt werden. Jede dieser Amtszeiten endet mit dem Ende der Jahreshauptversammlung, die in dem Geschäftsjahr abgehalten wird, in dem diese Amtszeit enden würde, außer soweit in dem Beschluss zur Bestellung dieser Person anders angegeben.

23.4 Berechnung der Beteiligung der Aktionäre.

Für die Zwecke der Berechnung der Kapitalbeteiligung, die von Sarabel Invest und/oder Lebaras gehalten werden muss, um ihre satzungsgemäßen Rechte gemäß Artikel 6.6, 23.2(i), 23.2(ii) bzw. 25.3 ausüben zu können, gelten alle Aktien, die von Sarabel Invest bzw. Lebaras an einen ihrer direkten oder indirekten Aktionäre oder Inhaber von Depositary Receipts übertragen werden, als von Sarabel Invest selbst bzw. Lebaras selbst gehalten.

Art.24. Bestellung, Entlassung, Kooptierung und Vergütung.

- 24.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt, vorbehaltlich der Einhaltung etwa anwendbarer Vorschlagsrechte. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann jederzeit mit oder ohne wichtigen Grund durch einen in der Hauptversammlung gefassten Beschluss entlassen und/oder ersetzt werden.
- 24.2 Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird durch Beschluss der Hauptversammlung für begrenzte oder unbegrenzte Zeit festgesetzt, unter der Bedingung, dass dieser Punkt als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung der betreffenden Hauptversammlung angekündigt wurde.
- 24.3 Bei einer oder mehreren Vakanz(en) im Aufsichtsrat aufgrund von Tod, Rücktritt oder aus anderen Gründen können die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats vorbehaltlich der Einhaltung etwa geltender Vorschlagsrechte ein bzw. mehrere Aufsichtsratsmitglied(er) zur Besetzung dieser Vakanz(en) bis zur nächsten Hauptversammlung bestellen.
- 24.4 Wird eine juristische Person zum Aufsichtsratsmitglied bestellt, muss diese juristische Person eine natürliche Person als ständigen Vertreter benennen, der diese juristische Person in Übereinstimmung mit dem Gesetz als Mitglied des Aufsichtsrats vertritt.

Art.25. Sitzungen des Aufsichtsrates.

25.1 Vorsitzender des Aufsichtsrats und stellvertretender Vorsitzenden des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestellt einen Vorsitzenden (den **Vorsitzenden des Aufsichtsrats**) und einen stellvertretenden Vorsitzenden (den **stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats**) aus seinen Reihen und kann einen Schriftführer bestellen; dieser muss nicht dem Aufsichtsrat angehören und ist für die Führung der Protokolle der Aufsichtsratssitzungen verantwortlich. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats muss aus dem Mitglied (bzw. den Mitgliedern) des Aufsichtsrats ernannt werden welche auf Vorschlag von Sarabel Invest in Übereinstimmung mit Artikel 23.2., als Mitglied des Aufsichtsrats ernannt werden , wobei als vereinbart gilt, dass Sarabel Invest in diesem Fall berechtigt ist, das durch den Aufsichtsrat als stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu ernennende Mitglied auszuwählen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt bei allen Sitzungen des Aufsichtsrats den Vorsitz. In seiner Abwesenheit führt der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz in der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrats. In seiner Abwesenheit bestellen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zum zeitweiligen Vorsitzenden und dieser führt den Vorsitz in der betreffenden Sitzung.

25.2 Einberufungsformalitäten

Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eines anderen Mitglieds des Aufsichtsrats an dem in der Einladung zur Sitzung angegebenen Ort zusammen und jede dieser Personen kann diese Befugnis an den Schriftführer delegieren. Der Vorstand kann dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einen schriftlichen Antrag mit Angabe der Tagesordnung zustellen, so bald wie nach vernünftigem Ermessen durchführbar eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen.

Aufsichtsratssitzungen finden mindestens vier Mal pro Geschäftsjahr statt. Darüber hinaus tritt der Aufsichtsrat so oft zusammen, wie Geschäfte und Interessen der Gesellschaft es erfordern.

Allen Aufsichtsratsmitgliedern wird mindestens 48 Stunden vor dem für diese Sitzung angesetzten Termin eine schriftliche Einladung zur Aufsichtsratssitzung zugestellt, außer in Nottfällen, in denen die Art dieser Umstände in der Einladung zur Aufsichtsratssitzung kurz zu erläutern ist. Die Einladungen können den Aufsichtsratsmitgliedern per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

Eine im vorigen Absatz angegebene schriftliche Einladung zur Sitzung ist nicht erforderlich, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind und wenn sie erklären, dass sie ordnungsgemäß informiert wurden und ihnen die Tagesordnung der Sitzung vollständig bekannt ist. Darüber hinaus kann die Sitzung dann, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind und sich einstimmig auf die Tagesordnung der Sitzung einigen, ohne Einladung in der vorgenannten Weise abgehalten werden.

Ein Aufsichtsratsmitglied kann durch eine schriftliche Einverständniserklärung auf die schriftliche Einladung zur Sitzung verzichten. Kopien der schriftlichen Einverständniserklärungen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, können in einer Aufsichtsratssitzung als Beweis für diese schriftlichen Einverständniserklärungen akzeptiert werden. Finden Sitzungen an Terminen und Orten statt, die in einem zuvor durch Beschluss des Aufsichtsrats festgelegten Terminplan verzeichnet sind, ist für sie keine gesonderte schriftliche Einladung erforderlich, unter der Bedingung, dass alle Aufsichtsratsmitglieder, die in dieser Sitzung nicht anwesend oder vertreten waren, in angemessener Form im Voraus über eine solche angesetzte Sitzung unterrichtet werden.

25.3 **Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat kann nur rechtsgültig beraten und Beschlüsse fassen, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Leere Stimmzettel, ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Die nachstehenden Beschlüsse des Aufsichtsrats sind mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, einschließlich der Ja-Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats (die **besonders zu genehmigenden Angelegenheiten**):

- (i) vom Aufsichtsrat zu genehmigende Angelegenheiten, einschließlich solcher Angelegenheiten, die gegebenenfalls in die internen Vorschriften des Vorstands oder des Aufsichtsrats aufgenommen werden, wie in Artikel 18.4 angegeben;
- (ii) der Vorschlag der Hauptversammlung, den Chief Executive Officer zum Mitglied des Vorstands zu bestellen; und
- (iii) Änderung der internen Vorschriften des Aufsichtsrats.

Die Ja-Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei besonders zu genehmigenden Angelegenheiten ist nur erforderlich, solange Sarabel Invest mindestens dreißig Prozent (30%) der Stammaktien hält. Die Ja-Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist nicht erforderlich (a) bei besonders zu genehmigenden Angelegenheiten, wenn er im Zusammenhang mit einer solchen Angelegenheit einen Interessenskonflikt hat, und (b) wenn es dabei um eine in Artikel 18.1(xiv) angegebene Angelegenheit bezüglich Sarabel Invest geht. Dieser Absatz und der vorige Absatz dürfen nicht ohne Zustimmung von Sarabel Invest geändert werden.

Im Falle eines Interessenskonflikts, bei dem mindestens ein (1) Mitglied des Aufsichtsrats in einer bestimmten Angelegenheit einen Konflikt hat, (a) kann der Aufsichtsrat in dieser Angelegenheit nur rechtsgültig beraten und Beschlüsse fassen, wenn mindestens zwei (2) seiner Mitglieder, die keinen Konflikt haben, anwesend sind, und (b) werden Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gefasst, die keinen Konflikt haben. Kann die in Buchstabe (a) angegebene Quorumsvorschrift wegen eines Interessenskonfliktes von Aufsichtsratsmitgliedern in dieser Angelegenheit nicht erfüllt werden, kann der Aufsichtsrat diese Angelegenheit der Hauptversammlung vorlegen und die Hauptversammlung hat die Befugnis zur Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Sitzung des Aufsichtsrats durch Konferenzschaltung, Videokonferenz oder ähnliche Kommunikationsmittel teilnehmen, wenn dabei (i) die an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder identifiziert werden können, (ii) alle an der Sitzung teilnehmenden Personen einander hören und miteinander sprechen können, (iii) die Sitzung laufend übertragen wird und (iv) die Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß beraten können. Die Teilnahme an einer Sitzung mit solchen Mitteln stellt eine persönliche Teilnahme an dieser Sitzung dar. Eine durch solche Kommunikationsmittel abgehaltene Aufsichtsratssitzung gilt als in Luxemburg abgehalten.

Ein Aufsichtsratsmitglied kann bei einer Sitzung des Aufsichtsrats durch schriftliche Bestellung eines anderen Mitglieds zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten handeln. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann mehr als ein Mitglied des Aufsichtsrats durch Stimmrechtsvollmacht vertreten, jedoch unter der Bedingung, dass mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats in der Sitzung anwesend sind. Kopien der schriftlichen Stimmrechtsvollmachten, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, können in einer Aufsichtsratssitzung als Beweis für diese schriftlichen Stimmrechtsvollmachten akzeptiert werden.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats (in Abwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats) oder der zeitweilige Vorsitzende (in Abwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats) keine ausschlaggebende Stimme.

Ungeachtet des Vorstehenden kann ein Beschluss des Aufsichtsrats auch außerhalb einer Sitzung in schriftlicher Form gefasst werden. Ein solcher Beschluss muss aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen, welche die Beschlüsse enthalten und von jedem Aufsichtsratsmitglied manuell oder elektronisch durch eine nach Luxemburger Recht gültige elektronische Signatur unterzeichnet werden. Das Datum dieses Beschlusses ist das Datum der letzten Unterschrift.

25.4 **Protokolle der Aufsichtsratssitzungen**

Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen sind vom Schriftführer oder ansonsten von einem zu diesem Zweck bestellten Schriftführer der Sitzung geführt und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats (in Abwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats) oder dem zeitweiligen Vorsitzenden (in Abwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats) zu unterzeichnen. Darüber hinaus können alle anderen in dieser Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrats die Protokolle unterzeichnen.

Kopien oder Auszüge von Protokollen bzw. schriftlichen Beschlüssen des Aufsichtsrats, die in juristischen Verfahren oder an anderer Stelle vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden

des Aufsichtsrats, jeweils zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. vom Schriftführer unterzeichnet.

Art.26. Delegation der Befugnisse des Aufsichtsrats.

26.1 Der Aufsichtsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ausführung einer oder mehrerer besonderer Aufgaben beauftragen.

26.2 Der Aufsichtsrat kann die Bildung aller Ausschüsse beschließen, die er für erforderlich hält, und diese Ausschüsse können aus einem oder mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen. Aufgabe der Ausschüsse ist es, den Aufsichtsrat auf die Verabschiedung von Beschlüssen vorzubereiten und den Aufsichtsrat zu beraten. Die Zusammensetzung und die Tätigkeiten dieser Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat kann jedoch an einen Ausschuss nicht die Befugnisse delegieren, die im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich dem Aufsichtsrat übertragen werden, und diese Delegation von Befugnissen an einen Ausschuss darf nicht zu einer Verringerung oder Begrenzung der Befugnisse des Vorstands führen.

Art.27. Der Schriftführer der Gesellschaft.

Der Vorstand wird entweder auf Empfehlung des Aufsichtsrats oder anderweitig den Schriftführer (der **Schriftführer**) bestellen und entlassen, nachdem die Genehmigung des Aufsichtsrats dazu eingeholt wurde. Der Schriftführer hat die in dieser Satzung festgelegt und des Weiteren in internen Vorschriften der Gesellschaft ausgeführte Aufgabe.

VI INTERESSENKONFLIKTE

Art.28. Verfahren bei einem Interessenskonflikt.

28.1 Hat ein Mitglied des Vorstands bzw. ein Mitglied des Aufsichtsrats direkt oder indirekt ein den Interessen der Gesellschaft entgegenstehendes finanzielles Interesse an einem Rechtsgeschäft der Gesellschaft, das vom Vorstand bzw. vom Aufsichtsrat genehmigt werden muss (ein **Interessenskonflikt**), informiert dieses Mitglied des Vorstands den Vorstand und den Aufsichtsratsvorsitzenden und dieses Mitglied des Aufsichtsrats informiert den Aufsichtsrat über dieses entgegenstehende Interesse in der betreffenden Sitzung und lässt einen Vermerk über seine Angabe in das Protokoll aufnehmen. Das Mitglied des Vorstands oder das Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht an den Beratungen über das betreffende Rechtsgeschäft teilnehmen und darf nicht über die Beschlüsse bezüglich dieses Rechtsgeschäfts abstimmen. Das Rechtsgeschäft und das Interesse des Mitglieds daran werden der nächsten Hauptversammlung gemeldet.

28.2 Im Falle eines Interessenskonflikts zwischen einem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft, das auf der Ebene des Vorstands genehmigt werden muss, ist zusätzlich die Genehmigung durch den Aufsichtsrat erforderlich.

28.3 Vorbehaltlich strengerer Bestimmungen in den internen Vorschriften der Gesellschaft gelten die Artikel 28.1 und 28.2 nicht für Beschlüsse des Vorstands oder des Aufsichtsrats über Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und auf rein geschäftlicher Grundlage gefasst werden.

28.4 Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, dass in den internen Vorschriften der Gesellschaft zusätzliche Regeln und Zustimmungserfordernisse angegeben werden können, die für (i) Interessenskonflikte und (ii) Interessenskonflikte zwischen einem

Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied einerseits und der Gesellschaft andererseits gelten, die nicht als Interessenskonflikte eingestuft werden.

VII ENTSCHÄDIGUNG

Art.29. Entschädigung.

- 29.1 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden nicht persönlich für die Schulden oder andere Verpflichtungen der Gesellschaft haftbar gemacht. Als Vertreter der Gesellschaft sind sie für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften wird jede Person, die Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder leitender Angestellter der Gesellschaft ist oder war, von der Gesellschaft im weitestmöglichen rechtlich zulässigen Umfang von der Haftung und von allen Aufwendungen freigestellt, die vernünftigerweise in Verbindung mit Ansprüchen, Klagen, Prozessen oder Verfahren, an denen sie als Partei oder in sonstiger Weise beteiligt ist angefallen sind oder von ihr bezahlt wurden, aufgrund seiner/ihrer Eigenschaft ein solches Mitglied des Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder leitender Angestellter zu sein oder gewesen zu sein, und gegenüber von ihm zwecks Vergleichs dieser gezahlter oder angefallener Beträge. Die Begriffe "Anspruch", "Klage", "Anzeige" oder "Verfahren" beziehen sich auf alle tatsächlichen oder drohenden Ansprüche, Klagen, Anzeigen oder Verfahren (zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder sonstiger Art, einschließlich Rechtsmitteln) und die Begriffe "Haftung" und "Aufwendungen" schließen unter anderem Anwaltshonorare, Kosten, Urteile, in Vergleichen gezahlten Gelder und sonstige Verbindlichkeiten ein.
- 29.2 Keine Entschädigung wird jeglichem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder einem leitenden Angestellten in folgenden Fällen gewährt: (i) bei jeglicher Haftung gegenüber der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre aufgrund von vorsätzlicher Pflichtverletzung, Bösgläubigkeit, grober Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Missachtung der mit der Führung ihres Amtes verbundenen Pflichten, (ii) bei anderen Angelegenheiten, wenn rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Person bösgläubig und nicht im Interesse der Gesellschaft gehandelt hat, oder (iii) im Falle eines Vergleichs, außer wenn der Vergleich von einem zuständigen Gericht oder vom Aufsichtsrat genehmigt wurde.
- 29.3 Der in dieser Satzung enthaltene Anspruch auf Entschädigung ist abtrennbar, berührt keine sonstigen Rechte, die einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einem leitenden Angestellten gegenwärtig oder später zustehen können, gilt weiterhin für eine Person, die nicht mehr ein solches Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied ist, und dient dem Nutzen der Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter dieser Person. Keine Bestimmung in dieser Satzung berührt oder begrenzt Entschädigungsansprüche, die Mitarbeitern der Gesellschaft einschließlich Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern und leitenden Angestellten vertraglich oder anderweitig kraft Gesetz zustehen können. Die Gesellschaft ist ausdrücklich berechtigt, allen Mitarbeitern der Gesellschaft einschließlich Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern und leitenden Angestellten eine vertragliche Entschädigung (einschließlich einer directors and officers' liability insurance) zu gewähren, die von der Gesellschaft jeweils beschlossen werden kann.
- 29.4 Aufwendungen in Verbindung mit der Vorbereitung und Vertretung einer Abwehr gegen eine Klage, Forderung, Ermittlung oder ein Verfahren der in diesem Artikel 29 beschriebenen Art werden von der Gesellschaft bis zur endgültigen Verfügung über dieselbe vorgestreckt, gegen Empfang einer Verpflichtungserklärung durch oder im Namen des leitenden Angestellten oder Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds zur Rückzahlung des betreffenden

Betrages, falls endgültig entschieden wird, dass die Person keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß diesem Artikel hat.

VIII JAHRESABSCHLUSS - ABSCHLUSSPRÜFUNG – GEWINNVERTEILUNG

Art.30. Geschäftsjahr und Genehmigung des Jahresabschlusses.

- 30.1 Das Geschäftsjahr beginnt am ersten (1.) Januar und endet am einunddreißigsten (31.) Dezember jeden Jahres.
- 30.2 In jedem Jahr muss der Vorstand die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, zusammen mit einem Bestandsverzeichnis, in dem der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft angegeben ist, und einem Anhang mit einer Übersicht über die Verpflichtungen der Gesellschaft und die Schulden der leitenden Angestellten, der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und (gegebenenfalls) der Rechnungsprüfer der Gesellschaft.
- 30.3 Mindestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand den Jahresabschluss sowie (gegebenenfalls) den Bericht des Vorstands und alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente (i) dem (den) Rechnungsprüfer(n) der Gesellschaft (gegebenenfalls), der (die) daraufhin seine(n) Bericht(e) erstellt (erstellen), und (ii) dem Aufsichtsrat vorlegen, der seine Feststellungen zum Bericht des Vorstands und zum Jahresabschluss der Jahreshauptversammlung vorlegt.
- 30.4 Die Jahreshauptversammlung wird innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des betreffenden Geschäftsjahrs am Sitz oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten, der in der Einladung angegeben wird.

Art.31. Abschlussprüfer.

- 31.1 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Jahresabschlüsse der Gesellschaft durch einen oder mehrere zugelassene Abschlussprüfer (*réviseurs d'entreprises agréés*) geprüft, die von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt werden. Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der zugelassenen Abschlussprüfer und ihre Amtsdauer.
- 31.2 Ein zugelassener Abschlussprüfer kann jederzeit aus wichtigem Grund (oder mit seiner Zustimmung) durch die Hauptversammlung entlassen werden. Ein zugelassener Abschlussprüfer kann erneut bestellt werden.
- 31.3 Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 31.1 und unter der Bedingung, dass die Bestellung eines oder mehrerer zugelassener Abschlussprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Aufsicht der Tätigkeiten der Gesellschaft einem oder mehreren Rechnungsprüfern (*commissaire(s)*) übertragen werden. Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Rechnungsprüfer, ihre Vergütung und ihre Amtsdauer. Die Rechnungsprüfer bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden. Sie können am Ende ihrer Amtszeit erneut bestellt werden und jederzeit mit oder ohne wichtigen Grund gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.

Art.32. Gewinnverteilung.

- 32.1 Fünf Prozent (5%) des jährlichen Reingewinns der Gesellschaft müssen der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage (die **gesetzliche Rücklage**) zugewiesen werden. Diese

Anforderung entfällt, wenn die gesetzliche Rücklage eine Höhe von zehn Prozent (10%) des Stammkapitals erreicht.

- 32.2 Die Hauptversammlung bestimmt die Verteilung des Saldos der Jahresnettogewinne unter Berücksichtigung der Vorzugsdividende. Sie kann beschließen, eine Dividende zu zahlen, den Saldo in ein Reservekonto zu übertragen oder ihn in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorzutragen.
- 32.3 Die Vorzugsaktien haben Anspruch auf eine in bar zahlbare Jahresvorzugsdividende (die **Vorzugsdividende**), die wie folgt berechnet wird:
- (i) die Vorzugsdividende läuft täglich auf;
 - (ii) werden die Vorzugsaktien durch Kapitalisierung ausschüttungsfähiger Gewinne und/oder Rücklagen einschließlich Agio und Kapitalrücklagen ausgegeben, beträgt die Gesamtsumme der mit den Vorzugsaktien insgesamt verbundenen Vorzugsdividende tausend Euro (EUR 1.000);
 - (iii) werden die Vorzugsaktien auf andere Weise ausgegeben, ist die Vorzugsdividende gleich einem Prozentsatz in Höhe des Ein-Monats-Euribor – gewichtet nach der Anzahl der Tage, für welche die Zahlung der Vorzugsdividende berechnet wird –, erhöht um einen vom Vorstand festgesetzten und vom Aufsichtsrat genehmigten Prozentsatz von mindestens ein Prozent (1 %) und höchstens vier Prozent (4 %), je nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen.

Die Vorzugsdividende wird berechnet (i) als Funktion der Anzahl der Tage, an denen die Vorzugsaktien in einem bestimmten Geschäftsjahr bestanden, falls sie im Laufe eines Geschäftsjahres ausgegeben wurden, und (ii) nach dem Betrag, der für die Vorzugsaktien eingezahlt wurde.

Vorbehaltlich Artikel 8.4 und Artikel 33.2 haben die Vorzugsaktien keinen Anspruch auf eine andere Ausschüttung als die Vorzugsdividende.

- 32.4 Der Saldo eines nach Zuteilung der Vorzugsdividende gegebenenfalls zu verteilenden Betrages wird in voller Höhe den Inhabern von Stammaktien im Verhältnis der jeweils von ihnen gehaltenen Anzahl von Stammaktien zugeteilt.
- 32.5 Zwischendividenden können jederzeit vorbehaltlich Artikel 18.1 und vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen ausgeschüttet werden:
- (i) der Vorstand muss einen Zwischenabschluss aufstellen;
 - (ii) der Zwischenabschluss muss belegen, dass ausreichende Gewinne und andere Rücklagen (einschließlich Agio) zur Ausschüttung verfügbar sind; wobei als vereinbart gilt, dass der auszuschüttende Betrag nicht höher sein darf als die Gewinne, die seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss gegebenenfalls genehmigt wurde, erzielt wurden, erhöht um Gewinnvorträge und ausschüttungsfähige Rücklagen und verringert um Verlustvorträge und der gesetzlichen Rücklage zuzuweisende Beträge;
 - (iii) innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Datum des Zwischenabschlusses muss der Vorstand die Zwischendividenden beschließen; und

- (iv) die Rechnungsprüfer (*commissaires*) bzw. die zugelassenen Abschlussprüfer (*réviseurs d'entreprises agréés*) müssen einen Bericht an den Vorstand erstellen, in dem bestätigt wird, ob die vorgenannten Bedingungen erfüllt wurden.

IX AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Art.33. Auflösung – Liquidation.

- 33.1 Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung, handelnd in Übereinstimmung mit den für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bedingungen, aufgelöst werden. Die Hauptversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren, die keine Aktionäre sein müssen, zur Durchführung der Liquidation und bestimmt deren Anzahl, ihre Befugnisse und ihre Vergütung. Ist der Liquidator eine juristische Person, muss auch die physische Person, die sie vertritt, angegeben werden. Sofern nicht von der Hauptversammlung anders entschieden, haben die Liquidatoren die uneingeschränkte Befugnis zur Realisierung der Vermögenswerte der Gesellschaft und zur Tilgung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die in Artikel 28 enthaltenen Bestimmungen zu Interessenskonflikten gelten auch für den (die) Liquidator(en).
- 33.2 Der (gegebenenfalls vorhandene) Überschuss nach Realisierung der Vermögenswerte und Zahlung der Verbindlichkeiten ist wie folgt zu verteilen:
- (i) erstens an die Inhaber der Vorzugsaktien bis zur Höhe des für die Vorzugsaktien eingezahlten Betrages, erhöht um einen Prozentsatz in Höhe des in Artikel 32.3(iii) genannten Prozentsatzes, berechnet nach dem für die Vorzugsaktien eingezahlten Betrag über den Zeitraum von dem Tag nach dem Zeitraum, für den eine Vorzugsdividende in Übereinstimmung mit Artikel 32.3 ausgeschüttet wurde, bis zum Datum der Ausschüttung in Übereinstimmung mit diesem Artikel 33.2; und
 - (ii) zweitens an die Inhaber von Stammaktien im Verhältnis der jeweils von ihnen gehaltenen Anzahl von Stammaktien.

X MASSGEBLICHEN RECHT

Alle nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelte Angelegenheiten werden in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht entschieden.